

§§ 61 Abs. 3, 30 Abs. 1, 39 Abs. 2 StGB.

1. Tatbestandsbegründende Umstände bzw. solche, die die allgemeine Gesellschaftswidrigkeit von Vergehen gegen sozialistisches Eigentum charakterisieren und bereits Gegenstand der im Strafrahmen des § 161 StGB zum Ausdruck kommenden generellen Bewertung der Deliktsart sind, dürfen bei Beurteilung der konkreten Tatschwere und Bemessung der davon abhängigen Strafart und -höhe nicht nochmals bewertet werden (§ 61 Abs. 3 StGB). Gegenstand der Bewertung sind jedoch Inhalt und Ausmaß der konkreten Erscheinungsform dieser Umstände in objektiver und subjektiver Hinsicht.

2. Zur Abgrenzung der Freiheitsstrafe von der Verurteilung auf Bewährung nach den Merkmalen „aus ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein“ (§ 30 Abs. 1 StGB) und „aus schwerwiegender Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin“ (§ 39 Abs. 2 StGB).

OG, Urteil vom 28. August 1973 - 2 Zst 16/73.

Der 32 Jahre alte Angeklagte ist seit 1962 in der Fleischproduktion tätig und leistet eine gute Arbeit. Anfang 1972 hat er wegen seiner unzureichenden Wohnverhältnisse die Genehmigung zum Bau eines Eigenheims erhalten und mit der Bauausführung begonnen. Die für die Decke benötigten Balken konnte er trotz aller Bemühungen bei der Baustoffversorgung nicht bekommen. Darüber unterhielt er sich mit dem Zeugen G. Dieser wies ihn auf Schienen hin, die von einem vor etwa zwei Jahren abgebauten Krangleis stammten und im alten Bahnhof M. noch lagerten. Mit Hilfe des Zeugen G. und drei weiterer Bürger wurden am 12. April 1973 Schienen in einer Gesamtlänge von 92 m mit einem Schweißbrenner paßgerecht geschnitten, mit Hilfe eines Krans verladen und mittels Lkw zur Baustelle des Angeklagten transportiert. Diese Schienen gehörten dem Reichsbahnbetrieb R.

Nach Bekanntwerden der Tat leistete der Angeklagte dem Reichsbahnbetrieb R. sofort Schadenersatz in Höhe von 2 027 M.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§ 158, 161 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr.

Gegen dieses Urteil wendet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, mit dem die Verurteilung des Angeklagten auf Bewährung beantragt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Kassationsantrag ist zuzustimmen, daß die Entscheidung hinsichtlich der ausgesprochenen Strafart größlich unrichtig ist.

Die auf § 39 Abs. 2 StGB gestützte Auffassung des Kreisgerichts, die Tat sei Ausdruck einer schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin durch den Angeklagten, hat — wie im übrigen auch das weitere Merkmal „besonders schädliche Folgen herbeigeführt“ — keine Grundlage in den für die Bestimmung der Tatschwere und des Charakters der Tat maßgebenden Tatumständen. Soweit das Kreisgericht im Urteil dazu anführt, dem Angeklagten sei bekannt gewesen, daß es sich bei den Schienen um sozialistisches Eigentum handele, dieses besonders geschützt werden müsse und von jedem Bürger zu achten und zu mehrern sei, der Angeklagte habe dieser Forderung jedoch nicht Genüge getan, ist dem durchaus beizupflichten. Hierbei handelt es sich jedoch um tatbestandsbegründende Umstände bzw. solche, die die allgemeine Gesellschaftswidrigkeit der Vergehen gegen das sozialistische Eigentum charakterisieren und bereits Gegenstand der im Strafrahmen des § 161 StGB in Strafart und -höhe zum Ausdruck kommenden generellen Bewertung der De-

liktsart sind. Diese Umstände dürfen bei Beurteilung der konkreten Tatschwere und Bemessung der davon abhängigen Strafart und -höhe nicht nochmals einer Bewertung unterzogen werden (§ 61 Abs. 3 StGB). Gegenstand der Bewertung sind jedoch Inhalt und Ausmaß der konkreten Erscheinungsform dieser Umstände in objektiver und subjektiver Hinsicht.

Eine solche Prüfung läßt die angefochtene Entscheidung nicht erkennen. So weisen die die objektive Schädlichkeit und den Schuldgrad kennzeichnenden Sachverhaltsfeststellungen aus, daß die mit dem Einsatz von Schweiß- und Verladetechnik ausgeführte Tat mit erheblicher Intensität begangen wurde; auch die Höhe des verursachten Schadens ist nicht unbedeutend.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu sehen, daß es sich um Gebrauchschielen eines vor Jahren bereits teilweise abgebauten Krangleises eines Reichsbahnbetriebes handelte. Die im Verhältnis zu diesen Tatumständen im konkreten Fall in ihrer Bedeutung für den sozialen Gehalt und die Schwere der Tat dominierenden Faktoren sind jedoch die Umstände und das Motiv, die Ausgangspunkt und Grundlage dafür waren, daß sich der Angeklagte, der sich bislang im Arbeits- und Lebensbereich gegenüber den gesellschaftlichen Anforderungen verantwortungsbewußt und einsatzbereit gezeigt hat, zur Tatausführung entschloß. Danach war für den Angeklagten der Entschluß und die Ausführung der Tat bestimmende Beweggrund nicht das für Eigentumsdelikte generell typische Bereicherungsstreben. Ihm ging es vielmehr vorrangig um die Lösung des zur Tatzeit aufgetretenen Widerspruchs zwischen Materialbedarf und -bereitstellung und die damit verbundene Zielstellung, das staatlich anerkannte Bedürfnis seiner Familie nach ausreichenden Wohnverhältnissen nunmehr durch eine zügige Bauausführung schnell zu befriedigen. Daß er sich damit in Widerspruch zu den gesellschaftlichen Anforderungen der Unantastbarkeit des gesellschaftlichen Eigentums sowie zu seinen sonstigen gesellschaftlich positiven Verhaltensweisen setzte, zeugt von einem in Situationen persönlicher Schwierigkeiten noch ungefestigten Verantwortungsbewußtsein des Angeklagten, nicht aber von einer schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin.

Unter diesen das Wesen und die Schwere der Tat sowie die Persönlichkeit des Angeklagten kennzeichnenden Umständen hätte eine Strafe auf Bewährung ausgesprochen werden müssen. Diese Strafart läßt auch unter dem Gesichtspunkt der unverzüglichen Wiedergutmachung des Schadens und der ohne jede Beschönigungsversuche abgegebenen Stellungnahme des Angeklagten zur Tat im Arbeitskollektiv und vor Gericht erwarten, daß der Angeklagte der ihm damit auferlegten Verpflichtung für ein künftig gesellschaftsgemäßes Verhalten gerecht wird.

Der Angeklagte war daher im Wege der Selbstentscheidung (§ 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO) wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§ 158, 161 StGB auf Bewährung zu verurteilen. Die Bewährungszeit war auf ein Jahr und sechs Monate festzusetzen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung war eine Freiheitsstrafe von neun Monaten anzudrohen.

§§ 61, 161 StGB.

1. Die schnellstmögliche Wiedergutmachung des durch vorsätzliche Straftaten dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schadens ist die selbstverständliche Pflicht jedes Täters. Nur besondere Anstrengungen des Täters zur Wiedergutmachung des Schadens können zu seinen